

Kleine Mitteilungen.

Permanent Bureau des internationalen Verlegerkongresses. — Das Permanente Bureau des internationalen Verlegerkongresses richtete im März d. J. zwei Circulare an die Vereine, welche Mitglieder des Kongresses sind, und ersuchte sie darin, bei ihren Regierungen, gemäß den vom Kongresse gefaßten Beschlüssen, Schritte zu thun, um zu erreichen:

1. daß die Zolppflichtigkeit von Büchern u. s. w. aufgehoben werde;

2. daß Verbesserungen im Postwesen, sowohl im internen Dienst als im internationalen Verkehr, eingeführt werden.

Die Vereine wurden auch ersucht, die von ihnen unternommenen Schritte dem Permanenten Bureau mitzuteilen, damit dieses imstande sei, sie durch ein Circular bei den Regierungen zu unterstützen. Dieses Circular sollte außerdem erweisen, daß in den verschiedenen Ländern gleichzeitig Schritte gethan werden. Da mehrere Vereine bis jetzt noch nicht geantwortet haben, so ersucht sie das Permanente Bureau, ihm so bald wie möglich Auskunft über diese beiden Fragen zu geben, damit es ohne weiteren Aufschub seine Arbeit weiterführen kann.

Vom Reichsgericht. (Nachdruck verboten.) »Sizredakteure.« — Das Landgericht Thorn hat am 17. Februar den Redakteur Johann Brejski wegen Vergehens gegen § 7 des Preßgesetzes zu einem Monat Gefängnis und den Buchdruckereibesitzer Sylvester Buszinski wegen desselben Vergehens zu einer Geldstrafe verurteilt. — Buszinski verlegt drei polnische Blätter, zwei tägliche und ein dreimal wöchentlich erscheinendes. Als Redakteure zweier Zeitungen zeichneten die Herren Wojciechowski und Tomanski. Sie sind nach der Ueberzeugung des Gerichts nur Strohmänner, da sie gar nicht die Fähigkeit besitzen, redaktionell thätig zu sein. Der Eigentümer der Blätter, Buszinski, verhandelte in redaktionellen Angelegenheiten nur mit dem Angeklagten Brejski. Nur Brejski ist von Buszinski als Redakteur bestellt, und diese Anstellung ist niemals widerrufen worden. Die Anführung der beiden andern Redakteure ist also, so heißt es im Urteile, falsch und strafbar. Buszinski hat diese falsche Angabe geduldet, weil der Betrieb seiner drei Zeitungen leiden würde, wenn Brejski, was ihm bei seiner agitatorischen Thätigkeit leicht geschehen konnte, einmal ins Gefängnis käme. — Die Revision der Angeklagten, von denen Brejski persönlich erschienen war, kam am 30. Mai d. J. vor dem Reichsgericht zur Verhandlung. Es wurde behauptet, es sei nicht festgestellt, daß Brejski wirklich Redakteur der drei Blätter sei. Es sei doch nicht nötig, daß die Thätigkeit eines verantwortlichen Redakteurs gerade vom Eigentümer des Blattes übertragen würde. Stillschweigende Stellvertretung sei doch denkbar. — Gemäß dem Antrage des Reichsanwalts erkannte das Reichsgericht auf Verwerfung der Revision.

Verlagszeichen. — Der Verlagsbuchhandlung und Buchdruckerei A. Weichert, Berlin NO. 43, Neue Königstraße 9, ist vom kaiserlichen Patentamt in Berlin nebenstehendes Warenzeichen auf Grund des Gesetzes zum Schutz der Warenzeichnungen vom 12. Mai 1894 gemäß der Anmeldung vom 5. März 1902 am 20. Mai 1902 unter 54157 in die Zeichenrolle (W. 4046, Klasse 28) eingetragen worden.



Oesterreich-Ungarn und die Berner Litterarkonvention. — In der Sitzung des österreichischen Abgeordnetenhauses vom 23. Mai d. J. befragte der Abgeordnete Dr. Ritter von Roszkowski den Beitritt der österreichisch-ungarischen Monarchie zur Berner internationalen litterarischen Union. Er wies auf die hervorragende Stellung von Kunst und Litteratur hin, die zur Befriedigung des geistigen Bedürfnisses der ganzen Welt bestimmt seien, so daß die Verpflichtung bestehe, Werken der Kunst und Litteratur in der ganzen Welt den Urheberrechtsschutz zu sichern. Dies sei die Aufgabe der Berner litterarischen Union. An dem Bestehen und der Entwicklung der Union seien alle civilisierten Staaten interessiert, es seien ihr auch fast alle diese Staaten beigetreten. Oesterreich-Ungarn habe sich bisher stets passiv und ablehnend zur Konvention verhalten. Als Motiv würden Differenzen zwischen den Bestimmungen der Berner Konvention und den Bestimmungen des österreichischen Urheberrechtsgesetzes angegeben. Das österreichische Urheberrechtsgesetz vom Jahre 1895 enthalte in Bezug auf die internationalen Verhältnisse ganz ungenügende Bestimmungen und stehe in dieser Richtung auf einem anachronistischen Standpunkte. Es stehe hinter dem Patente von 1856 zurück. Die litterarische Produktion und der Handel mit Werken der Kunst und Litteratur erfahre dadurch eine große Schädigung. Die Folge dieses Umstandes sei auch, daß viele österreichische Autoren ihre

Werke im Auslande veröffentlichten, wo sie besseren Schutz genießen. Diese Sachlage entspreche dem Ansehen und der Würde der Monarchie als einer Großmacht nicht. Oesterreich sollte nirgends fehlen, wo es sich um civilisatorische Unternehmungen handle. Auch bei der Ausgestaltung der Autorenrechte sollte Oesterreich sein Votum abgeben und mit den andern Staaten wetteifern. Die gegenwärtige Regierung habe die ablehnende Haltung gegen die Konvention fallen lassen. Redner begrüße die Aenderung des Standpunktes und hoffe, daß auch die ungarischen Staatsmänner zur Einsicht gelangen würden, da es auch im Interesse Ungarns liege, der Union beizutreten. Sollte das nicht der Fall sein, so wäre es Pflicht der österreichischen Regierung, dafür zu sorgen, daß auch dann die litterarischen und künstlerischen Interessen Oesterreichs im internationalen Staatenverhältnisse gesichert würden.

Geschäftsjubiläum. — Das hochangesehene Verlags- und Druckhaus Giesecke & Devrient in Leipzig durfte am gestrigen Sonntag auf ein halbes Jahrhundert seines Bestehens und reich gesegneten Wirkens zurückblicken. Es wurde am 1. Juni 1852 von Hermann Friedrich Giesecke und Alphonse Devrient gegründet und ist zur Zeit im Besitze der Herren Dr. Theodor Bruno Giesecke, Raimund Giesecke und Johannes Giesecke. Von den Gründern starb Alphonse Devrient am 21. April 1878, Hermann Friedrich Giesecke am 31. Dezember 1900; ein anderer Mitinhaber, Alphonse Devrient jun., ein Neffe des Mitbegründers, starb auf einer Reise im besten Mannesalter auf Capri am 9. Oktober 1899. Die Firma hat sich unter der umsichtigen und geschäftstüchtigen Leitung der beiden Gesellschafter und ihrer Mitinhaber und Nachfolger aus dem bescheidenen Umfange ihres Beginns in diesen fünfzig Jahren zu einer Bedeutung und einem Weltruf emporgehoben, wie deren nur wenige, auserlesene sich rühmen dürfen. Ihre größte Bedeutung liegt in der mit peinlicher Sorgfalt seit Jahrzehnten von ihr gepflegten Abteilung für Wertpapiere. Deren Wirkungskreis erstreckt sich nicht nur auf Sachsen und Deutschland, sondern auch auf viele andere Länder Europas und über See. Für den Buch-, Kunst- und Landkartenhandel kommen besonders die vorzüglichen Leistungen der Firma in der Buch- und Kunstdruckerei, in der Lithographie, im Kupferstich und Kupferdruck und in ihrer zu größter Vollkommenheit ausgebildeten Abteilung für Kartographie in Betracht. Der Verlag der Firma weist eine lange Reihe umfang- und inhaltreicher, vornehmster Druckwerke auf, die der Mehrzahl unserer Leser bekannt sind und nicht nur dem Verlagshause selbst, sondern auch dem ganzen deutschen Verlage und der deutschen Druckkunst zur Ehre gereichen. Indem wir den geehrten Herren Inhabern der Jubelfirma und ihren treubewährten Mitarbeitern zu diesem hohen Ehrentage unsere Glückwünsche aussprechen, gedenken wir zugleich in achtungsvoller Verehrung der Abgeschiedenen, die diesen großen Betrieb geschaffen und ihm durch unermüdete Arbeit und Sorgsamkeit das Gepräge vollkommenster Beherrschung seiner Aufgaben aufgedrückt haben.

Geschäftsjubiläum. — Am 1. Juni 1902 blickte die Buch-, Kunst-, Musikalien- und Papierhandlung Hermann Heiber (vorm. Julius Hankel) in Freiburg i. S. auf ein halbes Jahrhundert ihres Bestehens zurück. Das Geschäft wurde am 1. Juni 1852 von Theodor Hankel gegründet und später von dessen Erben unter veränderter Firma weitergeführt. Seit 1878 war Julius Hankel alleiniger Inhaber. Von dessen Witwe erwarb der gegenwärtige Besitzer am 1. Januar 1883 das alte Geschäft und firmiert seitdem Hermann Heiber (vorm. Julius Hankel). Den verschiedenen Nebenzweigen wurde am 1. September 1888 eine Buchdruckerei nebst kleinem Verlag angegliedert. — Es ist uns eine angenehme Pflicht, dem geehrten Herrn Inhaber der Jubelfirma zu diesem Gedenktage seines geachteten Hauses unsere aufrichtigen Glückwünsche aussprechen zu dürfen.

Geschäftsjubiläum. — Die angesehene Buchhandlung Louis Mosche in Meissen feierte am gestrigen 1. Juni das Fest ihres fünfzigjährigen Bestehens. Sie wurde am 1. Juni 1852 von Heinrich Wilhelm Louis Mosche, einem Jüngling des Buchhändlers Gebhardt in Grimma, eröffnet und erhob sich aus bescheidenen Anfängen bald zu einem lebhaften Betriebe und zu Ansehen in ihrem Wirkungskreise und in der Verlegerwelt. Der in seinem Berufe unermüdet thätige Gründer, dem noch die Freude einer Feier des fünfundzwanzigjährigen Bestehens seines Lebenswerkes vergönnt war, starb vorzeitig im Jahre 1879. Seit dem 15. Mai 1884 ist sein Sohn, Herr Christian Hans Oscar Mosche, der nach des Vaters Tode das Geschäft schon im Auftrage der Mutter geleitet hatte, alleiniger Inhaber. Wir wünschen in aufrichtig hochschätzender Gesinnung ihm und seiner angestammten geachteten Firma zu deren Ehrentage weiteres glückliches Vordringen auf der Bahn der Erfolge.